

„Das Kreditwesen Ungarns und die neue Geldinstitutzentrale“.

In der Gesellschaft österreichischer Volkswirte hielt gestern abend der königliche Hofrat Dr. Aurel Engel aus Budapest einen Vortrag über dieses Thema. An der Hand eines reichen statistischen Materials, das unter den Anwesenden in Druck verteilt wurde, gab der Vortragende zunächst eine Schilderung der derzeitigen Lage des Bank- und Kreditwesens in Ungarn. Die Verhältnisse seien durchaus verschieden von jenen in Oesterreich. In Oesterreich besteht eine weitgehende staatliche Einschränkung in Form des Konzessionszwanges, in Ungarn ein vielleicht zu weitgehendes Fehlen der staatlichen Einmischung. Die Zahl der in Aktiengesellschaftsform tätigen Geldinstitute läßt diesen Unterschied am besten erkennen. Beim Vergleich sind die österreichischen Sparbanken auszuscheiden, da sie keine eigentlichen Geschäftsunternehmungen sind. Dagegen sind die ungarischen Sparbanken, die in Aktiengesellschaftsform bestehen, in ihrer Tätigkeit den Banken gleichzuachten. Dies vorausgeschickt, ist festzustellen, daß, während es in Oesterreich am Ende des Jahres 1911 insgesamt 89 Aktienbanken gab und diese Zahl auch seither keine erhebliche Veränderung erfahren hat, in Ungarn in demselben Zeitpunkt, ohne Berücksichtigung der Institute, die kein Einlagengeschäft betreiben, 1820 in Aktiengesellschaftsform tätige Geldinstitute existierten und diese Zahl seither noch gestiegen ist. Die Verhältniszahl zwischen österreichischen und ungarischen Aktienbanken beträgt daher 1:20. In den zehn letzten Jahren vor Kriegsausbruch, also von 1904 bis 1913, sind in Ungarn nicht weniger als 1127 neue Aktienbanken entstanden und 294 Aktienbanken aufgelassen worden. Die Neugründungen betragen also in je einem Jahre mehr als die Gesamtzahl der österreichischen Aktienbanken. Selbst im Jahre 1914 sind 69 neue Geldinstitute entstanden, von denen 24 Aktienbanken waren, während der Rest auf Kreditgenossenschaften entfällt. Die überwiegende Mehrzahl der Institute besitzt ein verhältnismäßig kleines Eigenkapital. So hatten im Jahre 1913 fast 700 Institute nicht mehr als 200,000 K. Eigenkapital, fast 500 Institute 200,000 bis 400,000 K., fast 300 Institute 400,000 bis 700,000 K., fast 200 Institute 700,000 bis 1,200,000 K. und rund 100 Institute 1,200,000 bis 2,000,000 K. Eigenkapital. Von insgesamt 1868 Instituten besaßen mehr als 1200 Institute weniger als je eine halbe Million Kronen Eigenkapital. Die Spareinlagen stiegen von rund 800 Millionen im Jahre 1883 auf 1.4 Milliarden im Jahre 1893, auf 2.2 Milliarden im Jahre 1903 und auf 4.8 Milliarden im Jahre 1913. Immerhin ist ein Eingriff geboten, zumal nach dem Kriege wesentlich gesteigerte Kreditansprüche auftreten werden. Auch ist damit zu rechnen, daß früher oder später ein wirtschaftlicher Aufschwung einsetzt, der aber an zwei Uebeln kranken wird, und zwar an dem Mangel der erforderlichen Kapitalskraft und an jenen Uebertreibungen, die in Zeiten von Aufwärtsbewegungen aufzutreten pflegen.

Der Vortragende schildert sodann den technischen Aufbau der neu begründeten staatlichen ungarischen Zentrale, welche bestimmt ist, die staatliche Einflußnahme auf die Gebahrung der Geldinstitute durchzuführen. Die Zentrale hat die Form einer Genossenschaft m. b. H. Geldinstitutsmitglieder sind die freiwillig eintretenden Finanzinstitute und der Staat. Mit Zustimmung des Finanzministers können auch die Filialen österreichischer Banken als Mitglieder eintreten. Jedes eintretende Bankinstitut erhält 6prozentige Vorzugsanteilscheine, und zwar je Nominale 4000 K. für je 250,000 K. Eigenkapital; diese Vorzugsanteilscheine sind in zehn zinsfreien Jahresraten einzuzahlen. Der Staat erhält Nominale 100 Millionen Kronen lit. B Anteilscheine mit zunächst 4prozentiger Verzinsung und zahlt den vollen Nennwert sofort ein. Uebrigens stellt der Staat der Zentrale eine Verlustreserve von 25 Millionen Kronen zur Verfügung. Die Zentrale wird also voraussichtlich ihre Tätigkeit mit einem Kapital von 150 bis 160 Millionen Kronen bezinnen. Bei der Ausgestaltung der Körperschaftsrechte war die Selbstverwaltung der Mitglieder und die Ingerenz des Staates in Betracht zu bringen. Auch wurde darauf geachtet, daß die großen Institute kein erdrückendes Uebergewicht

über die kleinen haben. Demgemäß hat der Staat mit seinen 100 Millionen Kronen Anteilscheinen in der Generalversammlung nur halb soviel Stimmen wie die Gesamtzahl der übrigen jeweils dort vertretenen Anteile. Die Wahlen in die Vertretungskörper geschehen überwiegend nach einem Kurienystem. Die Direktion besteht aus einem vom König ernannten Präsidenten, 16 gewählten Mitgliedern und vier

durch die wirtschaftlichen Minister, beziehungsweise den kroatischen Banus delegierten Mitgliedern. Der Vertreter des Finanzministers hat indes ein Veto-recht. Außer den sonst üblichen Organen besteht noch ein Ausschuß, der zu zwei Dritteln aus den Vertretern der Institute unter 20 Millionen Kronen Eigenkapital zusammengesetzt ist. Dieser Ausschuß hat eine wichtige Rolle bei der Revision. Die Zentrale kann ihren Mitgliedern in außergewöhnlichen Zeiten und unter besonderen Verhältnissen Kredite gewähren. In normalen Zeiten ist — mit Ausnahme der Sanierungen und Aufrechterhaltung der Kontinuität — ein bankmäßiger Kreditverkehr mit den Mitgliedern ausgeschlossen. Die Zentrale hat ihre überschüssigen Gelder vielmehr in erstklassigen und liquiden Werten, wobei erstklassige österreichische Wechsel hervorragend in Betracht kommen, anzulegen. Dadurch soll ein Geldreservoir geschaffen werden, um dem Markt in knappen Zeiten helfend beizustehen. Das Statut zieht die Revision durch Organe der Zentrale vor. Dies ist von größter Wichtigkeit, namentlich wenn man sich das Verhältnis der Zentrale zu dem Problem der Geldinstitutzentralreform vor Augen hält. Die Regierung beabsichtigt, durch die Zentrale die bestehenden Uebel stufenweise abzubauen. Die Revision ist auf jene Institute beschränkt, die von der Zentrale einen Kredit erhalten oder selbst die Revision verlangen. Bei den Sanierungen wird in erster Reihe darauf abgesehen sein, daß die über große Zahl der Institute eine vernünftige Verminderung erfahre. Das wird teils durch Fusionen, teils durch Liquidierungen erfolgen. Bei Liquidierungen kann die Zentrale als Liquidator wirken. In Verbindung hiermit bestimmt das Gesetz, daß gegen ein Geldinstitut — gleichviel, ob es Mitglied ist oder nicht — kein Konkurs eröffnet werden kann, wenn die Zentrale die Leitung der Liquidation übernimmt. Schließlich verbietet das Gesetz bis 1. Jänner 1919, also für rund drei Jahre, die Errichtung neuer Geldinstitute.

Der Vortrag des Hofrates Dr. Aurel Engel wurde mit lebhaften Beifallstundebezeugungen aufgenommen. Der Vorsitzende Geheimrat Dr. Freiherr v. Plener gab in anerkennenden Worten dem Danke der Versammlung Ausdruck für den Vortrag, der ein klares Bild des neuen kreditpolitischen Versuches in Ungarn geboten, durch den eine Organisation geschaffen werden soll, die anderwärts kein Vorbild hat.

Dem Vortrag wohnten unter andern bei: die Minister a. D. Dr. Franz Klein und Dr. Freiherr v. Engel, der Gouverneur der Oesterreichisch-ungarischen Bank Dr. Alexander Popovics, Gesandter v. Ugron, Sektionschef Dr. v. Poeschl, die Bankpräsidenten Professor Dr. Landeshöfberger, Dr. Josef Kranz, Dr. Eugen Brettau, Oberkurator M. Faber, die Bankdirektoren Paul Engel, Dr. Paul Hamerschlag, Alfred Herzfeld, Robert Hollub, Siegmund Jechenhäuser, Gustav Korner, Paul Lechner, Baron Lippe, Ludwig Neurath, Oskar Pollak, Doktor Richard Reich, Spitalsky, J. Turnau, Alexander Weiner, Mojs Weishut, Dr. Max Wilhelm, Regierungsrat Mojs Wisnemer, Präsidialsekretär Dr. Max Garr, die Großindustriellen Bergrat Max Ritter v. Gutmann, Gustav Stern, Generalkonful v. Wiesenburg, die Generaldirektoren Hord und Bilzer, die Profuristen Max Kantor, Richard Pollak und Dr. Fuchs, die Kommerzialräte Lehnert, Winter, Präsident D. Fanto und Robert Kern, die Bankiers v. Jacobovits und Julius Schwarz, Graf Ernst Rinsky, Dr. von Horanszky, Direktor Desider v. Feley, Baron Brazak, Reichsratsabgeordneter Ritter v. Bank, Gemeinderat Dr. v. Dorn, Sektionsrat v. Hochdorf, Regierungsrat Dr. Horovik, Professor Dr. Kobatsch, die Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Paul Abel, Dr. Wolf Bäck und Doktor S. Seibdorj.